

# **BVGer C-4098/2021 vom 19. November 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4098\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4098_2021)

FR: TAF C-4098/2021 du 19 novembre 2021

IT: TAF C-4098/2021 del 19 novembre 2021

## **Regeste**

Krankheits- und Unfallbekämpfung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]; vgl. auch BVGE 2007/6 E. 1 m.w.H.).

#### **E. 1.1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung vom 11. August 2021, mit welcher das BAG auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass einer Feststellungsverfügung nicht eingetreten ist mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit hinsichtlich der Beurteilung seines konkreten Falles und des fehlenden Rechtsschutzinteresses betreffend die Beantwortung rechtlicher Grundsatzfragen.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die (eidgenössischen) Departemente und die ihnen unterstellten Dienststellen sind in Art. 33 Bst. d VGG als Vorinstanzen aufgeführt. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des VwVG, wobei abweichende Vorschriften des VGG vorbehalten bleiben (Art. 37 VGG).

#### **E. 1.3**

Zu den Eintretensvoraussetzungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist Folgendes festzuhalten:

##### **E. 1.3.1**

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist die Nichteintretensverfügung des BAG vom 11. August 2021, welche die Strukturmerkmale des Verfügungsbegriffs gemäss Art. 5 Abs. 1 VwVG erfüllt (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-5074/2020 vom 25. Mai 2021 E. 1.3.1). Eine Ausnahme von Art. 32 VGG liegt nicht vor und das BAG ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG.

##### **E. 1.3.2**

Der Beschwerdeführer kann durch das Bundesverwaltungsgericht nur Rechtsverhältnisse überprüfen beziehungsweise beurteilen lassen, zu denen die zuständige Behörde vorgängig und verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann deshalb nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein sollen. Fragen, über welche die verfügende Behörde nicht entschieden hat, dürfen somit grundsätzlich im Beschwerdeverfahren nicht beurteilt werden. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache beziehungsweise Beschwerde oder ein Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. X, 2. Aufl. 2013, S. 29 f. Rz. 2.7 f.; BGE 125 V 413 E. 2a; Urteile des BVerfG C-2161/2017 und C-1747/2019 vom 6. Juni 2019 E. 1.3.2.1; C-5123/2018 vom 4. Juli 2019 E. 3; C-7720/2009 vom 13. Juni 2012 E. 4). Weil der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren in der Regel nur enger, nicht aber weiter sein kann als der Anfechtungsgegenstand (vgl. BGE 133 II 35 E. 2; 125 V 413 E. 2a), kann das Bundesverwaltungsgericht vorliegend lediglich prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers (betreffend Befugnis zur Kontrolle des medizinischen Attests und zu Zutrittsverweigerungen) nicht eingetreten ist. Eine materiell-rechtliche Beurteilung des Inhalts der Covid-19-Verordnung besondere Lage scheidet demnach von vornherein aus.

### **E. 1.3.3**

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren - neben dem bereits abgewiesenen Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen (Rechtsbegehren Nr. 1) - lediglich Feststellungsanträge (und damit zusammenhängende Aktenbeizugsgesuche) gestellt (vgl. oben Bst. C.a), die eine im konkreten Fall unzulässige materiell-rechtliche Beurteilung des Inhalts der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffen. Überdies ist mit der Vorinstanz (vgl. dazu B-act. 6) festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren Rechtsbegehren stellt, die in keinem Zusammenhang mehr mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren stehen: Im vorinstanzlichen Verfahren ersuchte der Beschwerdeführer um Erlass einer Feststellungsverfügung insbesondere betreffend die Kontrollbefugnisse im Zusammenhang mit einem medizinischen Attest im öffentlichen Verkehr beziehungsweise die Zulässigkeit der Zutrittsverweigerung zu Geschäften für Personen mit Maskendispens (B-act. 6 Beilagen 3 und 6; vgl. auch oben Bst. B.a und B.c), während er im Beschwerdeverfahren die Feststellung verlangt, dass ein PCR-Test nicht zur Diagnostik geeignet sei, dass der eingesetzte RT-qPCR nicht tauglich sei, eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkennen, dass ein PCR-Test nicht dazu geeignet sei, die Infektiosität zu bestimmen und dass die Covid-19-Verordnung besondere Lage aufzuheben sei (vgl. B-act. 1; vgl. auch oben Bst. C.a). Eine solche Ausweitung des durch die vorinstanzliche Verfügung gesetzten Anfechtungsgegenstandes ist nur ausnahmsweise zulässig (vgl. Urteil des BVerfG 9C\_540/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1). Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür (so bspw. die hinreichend genaue Abklärung des nach Erlass der Verfügung eingetretenen, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führenden Sachverhalts) jedoch nicht ansatzweise gegeben. Entsprechend kann auf die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren Nr. 5, 6, 7 und 8 nicht eingetreten werden. Damit erübrigen sich auch die in diesem Zusammenhang gestellten Verfahrensanträge Nr. 2, 3 und 4.

#### **E. 1.4**

Im Übrigen ist der Verfahrenskostenvorschuss rechtzeitig geleistet (vgl. B-act. 4) und die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht worden (vgl. Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG), weshalb auf die Beschwerde mit Ausnahme des in E. 1.3 Gesagten einzutreten ist.

#### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft in erster Linie die vorgebrachten Rügen und ist nicht gehalten, die angefochtene Verfügung auf alle erdenklichen Rechtsfehler hin zu untersuchen. Nicht aufgeworfene Rechtsfragen sind nur zu prüfen, wenn dazu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (sog. Rügeprinzip; vgl. dazu Urteil des BVGer C-1393/2016 vom 16. September 2016 mit Hinweis auf die Urteile des BVGer C-2656/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.2 und C-5053/2013 vom 17. August 2015 E. 4.2 je m.H.).

#### **E. 2.2**

Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung in keiner Weise dargelegt, aus welchen Gründen und in welchen Punkten er mit der von der Vorinstanz erlassenen Nichteintretensverfügung nicht einverstanden sei und weshalb diese zu Unrecht erfolgt sein soll. Entsprechend ist die Beschwerde vom 14. September 2021 mangels Substantiierung ohne Weiteres abzuweisen.

#### **E. 3**

Zusammenfassend ist damit die Beschwerde vom 14. September 2021 abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 4.1**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind unter Berücksichtigung des Streitwerts sowie des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung sowie der finanziellen Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 4.2**

Dem Beschwerdeführer ist bei diesem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.